



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Zosso Markus
Wiedereröffnung Gesundheitszentren

2020-CE-231

I. Anfrage

Mit der vorliegenden Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, Auskunft darüber zu geben, welche Bedingungen massgebend sind, ob ein Gesundheitszentrum wegen Covid-19 geschlossen werden muss oder offenbleiben darf. Durch die Schliessung solcher Einrichtungen werden viele Benutzerinnen und Benutzer in ihrer Rehabilitation nach Unfall oder Krankheit zurückgeworfen und es wird eine Besserung ihres Gesundheitszustandes verunmöglicht. Dies wiederum generiert höhere Gesundheitskosten. Aufgrund dieser Unterbrechungen der Rehabilitationsphasen und der zunehmenden Verschärfung der wirtschaftlichen Situation erlaube ich mir, dem Staatsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Wird unterschieden zwischen reinen Trainings-/Fitnesszentren und Gesundheitszentren (Therapeutische Begleitung)?
2. Wenn ja, warum müssen auch spezialisierte Gesundheitszentren jetzt geschlossen bleiben?
3. Warum können solche Zentren unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzepts nicht geöffnet bleiben?
4. Was spricht trotz Einhaltung eines Schutzkonzepts für eine Schliessung?
5. Verursachen solche Schliessungen (Reha-Unterbrüche) nicht extreme Mehrkosten im Gesundheitswesen?
6. Warum wird dadurch die physische und psychische Belastung der Besucherinnen, Besucher, Patientinnen oder Patienten der Gesundheitszentren unnötig strapaziert?
7. Was hat der «Krisenstab Alltägliches Leben» in ihrem System für eine Rolle?
8. Welche Entscheidkompetenzen hat er?
9. Warum wird kein Augenschein vor Ort genommen und warum werden vor Ort keine Gespräche geführt?
10. Wieso werden keine individuellen Lösungen gesucht?

26. November 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat die verwendete Terminologie klären, das heisst den Begriff Gesundheitszentrum. Dieser ist im Gesundheitswesen nicht definiert, obwohl sein Name dies vermuten liesse.

Tatsächlich wird der Begriff im Kanton Freiburg von drei Arten von Einrichtungen verwendet, die sich mit drei Bezeichnungen zusammenfassen lassen: Institutionen des Gesundheitswesens und Räumlichkeiten, in denen Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht praktizieren, Fitness-Studios und sogenannte Gesundheitseinrichtungen, in denen keine Gesundheitsfachpersonen praktizieren.

Die Verordnungen von Bund und Kanton erlauben den Gesundheitsfachpersonen klar, weiterhin zu öffnen, während Letztere schliessen müssen. Zur Erläuterung werden im Folgenden die Bestimmungen der Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus vom 19. Januar 2021 wiedergegeben:

Art. 3b *Andere öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe*

¹ *Unter Einhaltung eines Schutzkonzepts öffnen dürfen:*

...

f) *Institutionen des Gesundheitswesens und Räumlichkeiten, in denen Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht praktizieren, wie namentlich Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, medizinische Laboratorien, Praxen von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Podologinnen und Podologen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern, Logopädinnen und Logopäden, Psychologinnen und Psychologen sowie von Hebammen und Entbindungspflegern.*

² *Die übrigen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sind geschlossen, namentlich Casinos, Vergnügens- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, künstliche Eisbahnen, Museen, Theater und Kinos unter Vorbehalt von Artikel 13 Abs. 2, Fitness-Studios und Innensportanlagen unter Vorbehalt der nach Artikel 12 erlaubten sportlichen Aktivitäten, Hallenbäder, Thermalbäder und Wellnessseinrichtungen, ausser für die Gäste von Hotels mit Zugang zu diesen Einrichtungen.*

Aufgrund dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Wird unterschieden zwischen reinen Trainings-/Fitnesszentren und Gesundheitszentren (Therapeutische Begleitung)?*
2. *Wenn ja, warum müssen auch spezialisierte Gesundheitszentren jetzt geschlossen bleiben?*

Der Unterschied zwischen Einrichtungen, die öffnen dürfen, und solchen, die geschlossen bleiben müssen, besteht darin, dass in Ersteren Gesundheitsfachpersonen arbeiten und in Letzteren nicht.

3. *Warum können solche Zentren unter Einhaltung eines entsprechenden Schutzkonzepts nicht geöffnet bleiben?*

4. *Was spricht trotz Einhaltung eines Schutzkonzepts für eine Schliessung?*

Wie in der Einleitung erwähnt, ist der anwendbare Aspekt nicht die Umsetzung eines geeigneten Schutzkonzepts, sondern die Anwesenheit von anerkannten Gesundheitsfachpersonen.

5. *Verursachen solche Schliessungen (Reha-Unterbrüche) nicht extreme Mehrkosten im Gesundheitswesen?*

6. *Warum wird dadurch die physische und psychische Belastung der Besucherinnen, Besucher, Patientinnen oder Patienten der Gesundheitszentren unnötig strapaziert?*

Wie in der Einleitung erwähnt sind Rehabilitationen durch Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht nicht verboten und werden demnach nicht unterbrochen. Diese politischen Entscheidungen sind – gleichgültig ob sie vom Staatsrat oder, wie am 5. Januar 2021, vom Bundesrat beschlossen werden – das Resultat gründlicher Interessenabwägungen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen und Empfehlungen von anerkannten Gesundheitsfachgruppen wie der Gesundheits-Task-Forces von Bund und/oder Kantonen erfolgen.

7. *Was hat der «Krisenstab Alltägliches Leben» in ihrem System für eine Rolle?*

Der Krisenstab «Alltägliches Leben» trifft sich täglich, um offene Fragen zu besprechen, aufgetretene Dilemmas umfassend zu erörtern und schliesslich Lösungen zu finden, die eine koordinierte und einheitliche Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen auf Freiburger Boden gewährleisten.

8. *Welche Entscheidungskompetenzen hat er?*

Der Krisenstab «Alltägliches Leben» ist kein Entscheidungsorgan.

9. *Warum wird kein Augenschein vor Ort genommen und warum werden vor Ort keine Gespräche geführt?*

Die kantonalen und eidgenössischen Massnahmen sind klar definiert und es besteht kein Ermessensspielraum. Der Krisenstab «Alltägliches Leben» bittet jedoch Antragstellende oder wenn nötig die Polizei gegebenenfalls um nähere Informationen und Klärungen.

Durchschnittlich gehen mehrere Dutzend Anfragen pro Tag ein, an Spitzentagen sind es über hundert, weshalb ein Augenschein vor Ort nicht möglich ist. Ausserdem würde ein Augenschein vor Ort kaum Zusatzinformationen bringen, welche die Anwendung der kantonalen Verordnung in Frage stellen könnten.

10. *Wieso werden keine individuellen Lösungen gesucht?*

Ziel der kantonalen Massnahmen ist es, die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern und die Übertragungsketten zu unterbrechen. In dieser Situation ist es wichtig, Massnahmen und Gesetze überall gleich anzuwenden und nicht nach massgeschneiderten Lösungen zu suchen. Wie in der Einleitung erwähnt, erfolgt die Unterscheidung nach Kategorien, die auf eidgenössischer oder, wenn nötig, kantonomer Ebene definiert sind. Der Krisenstab «Alltägliches Leben» bittet das Bundesamt für Gesundheit wann immer nötig um eine genaue Interpretation.